

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8693 — EDF/Canadian Solar/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 14/10)

1. Am 9. Januar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Canadian Solar Inc („Canadian Solar“, Kanada),
- EDF ENR PWT („EDF ENR“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe EDF (Frankreich),
- das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen („Newco“, Frankreich).

Canadian Solar und EDF ENR übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Newco.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EDF ENR ist eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft der EDF-Gruppe, eines Energiekonzerns, der in der Stromerzeugung, im Stromgroßhandel sowie in der Stromübertragung, -verteilung und -versorgung tätig ist. EDF ENR produziert photovoltaische Zellen, Photovoltaikmodule sowie die dafür benötigten Ingots, Bricks und Wafer.
- Canadian Solar produziert und vertreibt weltweit Photovoltaikmodule und entwickelt, errichtet, betreibt und wartet weltweit Photovoltaikanlagen.

Newco wird Ingots, Bricks und Wafer für Photovoltaikanlagen entwickeln, herstellen und verkaufen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8693 — EDF/Canadian Solar/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.